

ZWECKVEREINBARUNG

Büchereien

in der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen

Die Stadt Simmern/Hunsrück ist Trägerin der Bücherei im Neuen Schloss in Simmern/Hunsrück und die Stadt Rheinböllen ist Trägerin der Bücherei Rheinböllen. Die bisherige Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück und die Stadt Simmern/Hunsrück haben eine Zweckvereinbarung über den Betrieb und die Unterhaltung der Bücherei. Im Zuge der Fusion der Verbandsgemeinden Simmern/Hunsrück und Rheinböllen wird die Stadt Rheinböllen weiterer Partner des Verbandes. Die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen, die Stadt Simmern/Hunsrück und die Stadt Rheinböllen schließen daher eine Neufassung der Vereinbarung über den Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Büchereien. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben sie mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 30.06.2020 und des Stadtrates der Stadt Simmern/Hunsrück vom 01.07.2020 sowie des Stadtrates der Stadt Rheinböllen vom 11.05.2020 aufgrund des § 12 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und den §§ 57 bis 60 und 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in den derzeit gültigen Fassungen folgende Zweckvereinbarung getroffen:

§ 1

Allgemeines

Die Städte Simmern/Hunsrück und Rheinböllen stellen zum Betrieb der jeweiligen Bücherei geeignete Räumlichkeiten in Simmern/Hunsrück bzw. in Rheinböllen miet- und mietnebenkostenfrei zur Verfügung, und zwar solange die jeweilige Bücherei als öffentliche Einrichtung betrieben wird.

Die Büchereien haben einen weit über die Städte und die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen hinausgehenden Einzugsbereich und Benutzerkreis.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Stadt Simmern/Hunsrück und die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen unterhalten und betreiben die Bücherei im Neuen Schloss und die Stadt Rheinböllen und die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen betreiben die Bücherei in Rheinböllen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Sie verfolgen hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Deckung des Aufwands

Die für den jeweiligen Betrieb und die jeweilige Unterhaltung der Büchereien anfallenden Ausgaben (Personalkosten, Sachkosten) werden nach Abzug der anfallenden Einnahmen (z. B. Benutzergebühren) jeweils wie folgt aufgeteilt:

Bücherei im Neuen Schloss Simmern:

Stadt Simmern/Hunsrück	50 %
Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen	50 %

Bücherei Rheinböllen:

Stadt Rheinböllen	50 %
Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen	50 %

§ 4 Entscheidungen

Entscheidungen zu den in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben sind durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gremien der Stadt Simmern/Hunsrück und der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen bzw. der Stadt Rheinböllen und der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen zu treffen. Dies gilt insbesondere für den Erlass oder die Änderung von z. B. Gebühren- oder Entgelt- sowie Benutzerordnungen und die Aufstellung der Haushalte.

§ 5 Büchereileitung, Zusammenarbeit

- (1) Die Rechte und Pflichten der jeweiligen Büchereileitung sind in einer Geschäftsanweisung festzulegen.
- (2) Die Büchereien sollen gemeinsame Projekte und Veranstaltungen durchführen und sich im regulären Betrieb austauschen und Synergien durch Zusammenarbeit schaffen.

§ 6 Kündigung der Zweckvereinbarung

Eine Kündigung der Zweckvereinbarung ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das kündigende Verbandsmitglied mit einer Frist von einem Jahr schriftlich bei den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern der beteiligten Kommunen zu beantragen. Beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes findet keine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Zweckvereinbarung Rechtsverhältnisse nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und der Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück und der Stadt Simmern/Hunsrück vom 05.01.1997 damit außer Kraft.

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Simmern/Hunsrück, des Stadtrates der Stadt Rheinböllen und des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen unterzeichnet:

Simmern/Hunsrück, den 18.11.2020
Für die Stadt Simmern/Hunsrück:
Gez. Dr. Andreas Nikolay
Stadtbürgermeister

Rheinböllen, den 18.11.2020
Für die Stadt Rheinböllen:
Gez. Bernadette Jourdant
Stadtbürgermeisterin

Simmern/Hunsrück, den 18.11.2020
Für die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen:
Gez. Michael Boos
Bürgermeister

Genehmigung der Änderung der „Zweckvereinbarung Büchereien in der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen“ durch die Aufsichtsbehörde nach § 12 Absatz 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)

Die Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen und den Städten Simmern und Rheinböllen über den Betrieb und Unterhaltung der Büchereien in den Städten Simmern und Rheinböllen wird hiermit nach § 12 Absatz 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), durch die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis genehmigt.

55469 Simmern, 14. Dezember 2020
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
SG 31.1, Az.: 001 /43 Nr. 883
Im Auftrag
Gez. Petra Busch